Rechtskräftig

seit 21.01.26
Stuttgart, den 11. Feb. 2026
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts
[redacted]

Aktenzeichen:
34 NBs 334 Js 100003/23
18 Cs 334 Js 100003/23 AG Stuttgart

Landgericht Stuttgart

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

[redacted]

Beistand:
Julius Finn **Hamich**, [redacted] Karlsruhe

wegen Nötigung

Das Landgericht - 34. Kleine Strafkammer - Stuttgart hat in der Hauptverhandlung vom 13.01.2026, an der teilgenommen haben:

Vorsitzende Richterin am Landgericht Hümbs
als **Vorsitzende**

Herr [redacted]
als **Schöffe**

Herr [redacted]
als **Schöffe**

Staatsanwalt Dr. Dreher
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Herr Hamich
als **Verteidiger**

AInsp`in Ostgathe
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts Stuttgart vom 21. Juli 2025 im Rechtsfolgenausspruch dahingehend abgeändert, dass die Angeklagte zu einer

Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 5,- Euro

verurteilt wird.
Ihr wird nachgelassen, die Strafe in monatlichen Raten zu je 50,- Euro ab dem 1. des auf die Rechtskraft folgenden Monats zu bezahlen. Bei Nichtzahlung wird die gesamte Strafe sofort fällig.

Die weitergehende Berufung der Staatsanwaltschaft wird verworfen.
Die Berufung der Angeklagten wird verworfen.

Die Angeklagte trägt die Kosten des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft sowie die Kosten ihres eigenen Rechtsmittels.

Angewendete Vorschriften:
§§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 4 StPO)

I.

Das Amtsgericht – Strafrichter – Stuttgart sprach die Angeklagte am 21. Juli 2025 der Nötigung schuldig, verwarnte sie und sprach eine Verurteilung zu einer Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 15,00 Euro unter Vorbehalt aus. Hiergegen legten die Angeklagte und die Staatsanwaltschaft Berufung ein, wobei die Angeklagte einen Freispruch und die Staatsanwaltschaft eine höhere Strafe, insbesondere ohne Vorbehalt, erstrebte. Das Rechtsmittel der Staatsanwaltschaft war im Wesentlichen erfolgreich, dass der Angeklagten nur hinsichtlich der Tagessatzhöhe.

II.

[redacted]

Die Angeklagte war bis zur Auflösung der „Letzten Generation" als Aktivistin dort tätig. Nachdem die „Letzte Generation" seit Anfang 2024 keine Blockaden mit Klebeaktionen

mehr durchführt und sich Ende 2024 aufgelöst hat, nimmt die Angeklagte nicht mehr an entsprechenden Blockaden teil, sondern setzt sich privat für Klimaschutz ein, indem sie sich beispielsweise vegan ernährt und Second-Hand-Kleidung kauft.
Die Angeklagte ist nicht vorbestraft.

Am Landgericht Mannheim ist gegen die Angeklagte ein weiteres Berufungsverfahren [redacted] anhängig. Erstinstanzlich wurde die Angeklagte vom Amtsgericht Mannheim am 27. November 2024 wegen gemeinschaftlicher Nötigung zu einer Geldstrafe von 50 Tagessätzen zu je 20,00 Euro mit Ratenzahlung verurteilt. Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde:
Die Angeklagte beteiligte sich am 2. September 2023 zwischen 13.46 Uhr und 16.08 Uhr an einer Blockadeaktion der Klimaaktivistengruppe „Letzte Generation" auf der Konrad-Adenauer-Brücke zwischen Mannheim und Ludwigshafen auf Mannheimer Seite mit insgesamt elf Aktivisten. In bewusstem und gewolltem Zusammenwirken saßen [redacted] gemeinschaftlich mit [redacted] auf der zweispurigen Fahrbahn in Fahrtrichtung Mannheim, während die Angeklagte selbst zusammen mit [redacted] auf der zweispurigen Fahrbahn in Fahrtrichtung Ludwigshafen saß und diese Spur blockierte. Die Angeklagte saß dabei ganz außen auf der linken Seite. Wie die Angeklagte wusste und billigte hatten sich auf den beiden Fahrbahnen Richtung Mannheim insgesamt vier Aktivisten jeweils mit einer Hand mit Sekundenkleber und teilweise Sekundenkleber-Sand-Gemisch auf den Asphalt geklebt und in Fahrtrichtung Ludwigshafen von den vier Aktivisten drei – darunter auch die Angeklagte – ebenfalls mit Sekundenkleber oder Sekundenkleber-Sand-Gemisch mit dem Asphalt verbunden. Die inzwischen gesondert verfolgten [redacted] hielten ein Banner mit der Aufschrift „Art. 20 a GG Leben schützen" zwischen sich und die gesondert verfolgten [redacted] hielten ein Banner mit der Aufschrift „Mehr Demokratie: Gesellschaftsrat jetzt!" zwischen sich. Die gesondert verfolgte [redacted] hielt gemeinsam mit dem gesondert verfolgten [redacted] ein Banner mit der Aufschrift „Schöne heile Welt hier – wie lange noch?" zwischen sich, und der gesondert verfolgte [redacted] hielt ein Banner mit der Aufschrift „Naturkatastrophen zulassen = Verfassungsbruch" vor sich. Trotz mehrfacher Aufforderung durch die Polizei, welche zunächst einen alternativen Versammlungsort anbot und aufgrund mangelnder Resonanz die Versammlung nach Rücksprache mit der Versammlungsbehörde auflöste,

verließen die Angeklagte und ihre Mitstreiter die Straße nicht, sie mussten nach Lösung der angeklebten Körperteile von der Polizei zum Polizeibus getragen werden. Wie die Angeklagte wusste und auch wollte, kam es durch Blockade aller Fahrbahnstreifen auf der stark frequentierten Konrad-Adenauer-Brücke an einem Samstagnachmittag auf den Fahrstreifen und den Auffahrten der Brücke zu massiven Beeinträchtigungen des Autoverkehrs in beide Fahrtrichtungen und 100 Personen wurden über einen langen Zeitraum von jeweils ca. 30 Minuten an der Weiterfahrt mit dem Pkw gehindert. Zwar fuhren zu Beginn der Blockade noch einzelne Fahrzeuge über die in einem besonderen Gleisbett liegenden Straßenbahnschienen bei laufendem Straßenbahnverkehr in verkehrswidriger und verkehrsgefährdender Weise an der Blockade vorbei, dies wurde aber nach Eintreffen der Polizei durch Querstellen eines Streifenwagens gegen 13.51 Uhr verhindert, was die Angeklagte und die anderen Aktivisten erstrebten. Die Aktion war nicht angekündigt. Zudem nahmen alle Aktivisten auch billigend in Kauf, dass durch diese Aktion auch der Straßenbahnverkehr für circa 40 Minuten von 13.54 Uhr bis 14.36 Uhr unterbrochen wurde. Die Polizei leitete sodann die im Stau stehenden Fahrzeuge geordnet über die Straßenbahngleise gegen 14.24 Uhr ab.

Am Amtsgericht Stuttgart-Bad Cannstatt ist ein weiteres Strafverfahren [redacted] gegen die Angeklagte anhängig, die für den 12. Januar 2026 terminierte Hauptverhandlung wurde jedoch kurzfristig vom Gericht aufgehoben. Der gegen die Angeklagte sowie drei weitere Angeklagte gerichteten Anklage vom 22. Juli 2025 liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Am 28. Juni 2023 kam es auf der Gaisburger Brücke, Talstraße, 70372 Stuttgart ab 9.30 Uhr zu einer erheblichen Behinderung des Straßenverkehrs durch eine Aktion von vier Aktivisten der Gruppierung „Letzte Generation", den Angeklagten, um den Verkehr zeitweise zum Erliegen zu bringen und dadurch öffentlichkeitswirksam auf politische Forderungen aufmerksam zu machen. Hierzu setzten sich die Angeklagten [redacted] gegen 9.30 Uhr auf der Gaisburger Brücke auf insgesamt drei der vier vorhandenen Fahrspuren. Um im Hinblick auf das zu erwartende polizeiliche Einschreiten die Blockade so lange wie möglich aufrechterhalten zu können, klebten alle Angeklagten mittels Sekundenkleber jeweils eine Hand auf den Asphalt. Die Angeklagten [redacted] mischten dem Kleber noch Quarzsand bei, um ihr Ablösen von der Fahrbahn zusätzlich zu erschweren. Das Besetzen

der Fahrbahnen durch die Angeklagten hatte wie beabsichtigt zur Folge, dass es ab 9.30 Uhr bis 10.57 Uhr zu einem erheblichen Verkehrsstau in beide Richtungen der Gaisburger Brücke kam. Der Verkehr in beide Richtungen musste durch die Polizei über die nicht blockierte Fahrspur (rechte Fahrspur Richtung Gaskessel) per Hand gesteuert werden. In Fahrtrichtung Stuttgart-Ost kam es zu einem Rückstau und Stillstand der Fahrzeuge jedenfalls bis zum Gaskessel. Zahlreichen Fahrzeugführern war es für eine nicht nur unerhebliche Zeit unmöglich, die Fahrt wie gewünscht fortzusetzen. Die Angeklagten [redacted] konnten durch die Polizei letztlich mittels Öl von der Fahrbahn gelöst werden. Die Angeklagte [redacted] konnte um 10.10 Uhr und der Angeklagte [redacted] um 10.14 Uhr vom Asphalt gelöst werden. Die Angeklagten [redacted] mussten hingegen mit Hammer und Meißel durch die Polizei von der Fahrbahn gelöst werden. Dies geschah beim Angeklagten [redacted] um 10.47 Uhr und beim Angeklagten [redacted] um 10.45 Uhr. Ab 10.57 Uhr konnte der Verkehr wieder ohne größere Einschränkungen fließen.

III.

In der Berufungshauptverhandlung wurde folgender Sachverhalt festgestellt:

Am 1. Juli 2023 kam es ab 9.30 Uhr im Stuttgarter Stadtgebiet durch neun gemeinsam koordinierte Sitzblockadeaktionen auf Hauptverkehrsstraßen von mehr als 50 Aktivisten der Gruppierung „Letzte Generation", wovon sich 40 Personen auf den Straßen festklebten, zu einer erheblichen Behinderung des Straßenverkehrs, die darauf abzielten, den Verkehr durch diese koordinierte Protestaktion mit hoher Intensität zumindest zeitweise zum Erliegen zu bringen und dadurch öffentlichkeitswirksam auf politische Forderungen aufmerksam zu machen.

Eine dieser Aktionen fand ab 9.30 Uhr an der Kreuzung Löffelstraße bzw. Obere Weinsteige (Bundesstraße 27) / Jahnstraße in 70597 Stuttgart-Degerloch durch die Angeklagte und fünf weitere Personen statt. Bei der Bundesstraße 27 im Bereich Stuttgart-Degerloch handelt es sich um eine der Haupteinfallstraßen aus dem südlichen Umland in die Stuttgarter Innenstadt, welche zunächst aus der Löffelstraße besteht und an der Kreuzung zur rechts abbiegenden Jahnstraße in die Obere Weinsteige übergeht.

Die Angeklagte als Aktivistin der „Letzten Generation" begab sich mit den gesondert verfolgten [redacted] nach vorherige Absprache aufgrund eines gemeinsam gefassten Tatplans auf die in

Fahrtrichtung Stuttgarter Innenstadt aus zwei Spuren bestehende Fahrbahn der Bundesstraße 27, welche in der Mitte von der Gegenfahrbahn durch erhöhte Beeteinfassungen getrennt ist und bei welcher eine dritte Spur rechts auf die Jahnstraße abbiegt. Dabei trugen alle Personen Warnwesten und verwendeten Transparente bzw. Plakate, die sie – wie der Angeklagten bekannt war – zentral von den Organisatoren der Protestaktion erhalten hatten. Auf den Plakaten stand „Art. 20A GG = Leben schützen" und „Letzte Generation vor den Kipppunkten". Der gesondert verfolgte [redacted] stand auf dem Gehweg auf Seiten der Jahnstraße und drückte mehrfach auf die Fußgängerampel, um den dortigen Verkehr aufzuhalten. Die Angeklagte ließ sich auf der linken Spur der Fahrbahn mit Blickrichtung der anrollenden Fahrzeuge nieder und klebte – gemäß dem gemeinsamen Tatplan – ihre linke Hand mit Sekundenkleber am Asphalt fest, um im Hinblick auf das zu erwartende polizeiliche Einschreiten die vollständige Blockade der Fahrbahn möglichst lange aufrechterhalten zu können und ein Ablösen von der Fahrbahn zusätzlich zu erschweren. Von den weiteren vier Personen auf der Fahrbahn klebten sich drei weitere über die gesamte Fahrbahnbreite mit einem Sekundenkleber-Sand-Gemisch fest, um das zu erwartende Ablösen von der Fahrbahn durch die Polizei zusätzlich zu erschweren. Die Person in der Mitte klebte sich nicht fest. Eine vorherige Anmeldung der Versammlung bei der Versammlungsbehörde der Stadt Stuttgart war nicht erfolgt. Die Angeklagte hatte kein Mittel dabei, um ihre Hand von der Straße selbst schmerzfrei ablösen zu können, und hatte am Tag vorher nichts getrunken, um während des Festklebens nicht auf die Toilette zu müssen.

Das Besetzen der Fahrbahn durch die Angeklagte und die weiteren Personen hatte wie beabsichtigt zur Folge, dass es ab 9.30 Uhr zu einem Erliegen des Verkehrs am Hauptverkehrsknotenpunkt in Degerloch kam und sich ein Rückstau von mindestens 730 Metern bis zur Löffelstraße 43 sowie in der in die Löffelstraße einbiegenden Einbahnstraße Epplestraße bildete, bei dem es zahlreichen Fahrzeugführern für mindestens 20 Minuten unmöglich war, die Fahrt in die gewünschte Richtung über die Bundesstraße 27 stadteinwärts fortzusetzen. Nachfragen der Polizeibeamten nach einem Versammlungsleiter ignorierten die Angeklagte und die weiteren Personen. Die Versammlung wurde daraufhin aufgelöst und Platzverweise erteilt. Eine Zuweisung eines anderen Versammlungsortes war aufgrund des Festklebens nicht möglich. Für die Verkehrsregelung an der sehr komplexen Kreuzung wurden sechs Polizeibeamte benötigt, die den Verkehr ab 9.50 Uhr über eine Spur der Gegenfahrbahn der Bundesstraße

27 ableiteten, wofür zunächst jedoch die Gegenfahrbahn kurzfristig gesperrt werden musste. Bis zu dieser Umleitung fuhren zwar immer wieder einige Fahrzeuge über die neben den beiden Spuren befindliche rechte Abbiegespur in die Jahnstraße ab, wobei eine lediglich kurzfristige Umfahrung der Blockade und damit eine Ausweichmöglichkeit aufgrund der Örtlichkeiten jedoch nicht möglich war. Die Feuerwehr wurde zur Unterstützung beim ab 11.46 Uhr beginnenden Ablösen angefordert, da die beiden auf der rechten Spur sitzenden gesondert verfolgten Mittäter ihre Hände mit einem Sekundenkleber-Sand-Gemisch angeklebt hatten, welches sich nicht einfach mit Speiseöl, sondern nur mit Hammer und Meißel lösen ließ. Gegen 12.30 Uhr waren die beiden Mittäter von der rechten Fahrspur stadteinwärts abgelöst, so dass die Polizei ab diesem Zeitpunkt diese Fahrspur wieder freigeben konnte. Zum Schutz der noch auf der linken Fahrbahn festgeklebten Angeklagten und des gesondert verfolgten [redacted] wurde ein Polizeiauto vor ihnen platziert und die Spur mit Pylonen gesichert.
Die Angeklagte konnte ab 14.25 Uhr bis 14.37 Uhr mittels Speiseöl und Spachtel vom Asphalt gelöst werden, was lediglich einen sehr geringen Kraftaufwand erforderte und in kurzer Zeit geschah. Dem bereits erfolgten Platzverweis folgte sie nach ihrem Ablösen unmittelbar. Die Straße war erst gegen 17 Uhr nach Ablösung des Mittäters [redacted], dessen Ablösung aufgrund Festklebens mit Sekundenkleber-Sand-Gemisch 140 Minuten dauerte, wieder uneingeschränkt befahrbar.

IV.

Die Angeklagte hat sich damit eines Vergehens der gemeinschaftlichen Nötigung, strafbar gemäß der §§ 240 Abs. 1, Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB, schuldig gemacht.

1. Mit der sogenannten „Zweite-Reihe-Rechtsprechung" (vgl. BGHSt 41, 182, gebilligt durch BVerfG NJW 2011, 3020) ist anerkannt, dass Teilnehmer an einer Straßenblockade, die sich auf die Fahrbahn begeben, hierdurch Kraftfahrer der ersten Reihe psychisch an der Weiterfahrt hindern. Deren Fahrzeuge werden wiederum dazu benutzt, die Durchfahrt für Kraftfahrer ab der zweiten Reihe tatsächlich zu versperren. Von zeitlich unerheblichen Beeinträchtigungen abgesehen, wird dadurch grundsätzlich der Tatbestand der Nötigung (mit Gewalt) erfüllt, da für die Fahrzeugführer ab der zweiten Reihe ein physisches Hindernis gebildet wird. Unter Berücksichtigung dieser Rechtsprechung waren angesichts der vorliegend getroffenen Feststellungen, insbesondere auch der nicht nur unerheblichen Dauer der Tat von etwa 20 Minuten, die objektiven

und subjektiven Voraussetzungen des Tatbestands der Nötigung (mit Gewalt) erfüllt. Darüber hinaus entspricht es ständiger Rechtsprechung, dass beispielsweise in den Fällen des „Ausbremsens" anderer Verkehrsteilnehmer der Tatbestand des § 240 StGB nicht nur dann erfüllt ist, wenn ein PKW bis zum Stillstand abgebremst wird, sondern auch dann, wenn der Fahrzeuglenker gezwungen wird, seine Geschwindigkeit erheblich zu reduzieren (vgl. Fischer, StGB, 72. Aufl., § 240 Rn. 28 mwN). Nichts anderes gilt, wenn – wie im vorliegenden Fall – die betroffenen Autofahrer gezwungen werden, ihre Geschwindigkeit von 50 km/h ohne verkehrsbedingten Anlass auf eine Schrittgeschwindigkeit zu verringern, um gegebenenfalls auf die rechte Abbiegespur für eine mögliche Umfahrung zu gelangen. Denn auch das Erzwingen einer Umfahrung durch Errichten einer Blockade stellt bereits einen Nötigungserfolg dar (OLG Karlsruhe, Urteil vom 4. Februar 2025, 2 ORs 350 SRs 613/24).

2. Da gerechtfertigte Nötigungen nicht verwerflich im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB sein können, ist zunächst zu prüfen, ob allgemeine Rechtfertigungsgründe vorlagen (vgl. Fischer, aaO Rn. 38a). Dies ist nicht der Fall:

a) Die Tat ist nicht nach Art. 20 Abs. 4 GG gerechtfertigt. Gemäß dieser Vorschrift haben alle Deutschen gegen jeden, der es unternimmt, die in Art. 20 Abs. 1 - 3 GG festgelegte Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen, das Recht zum Widerstand, wenn andere Abhilfe nicht möglich ist. Dieses Widerstandsrecht scheidet vorliegend aber bereits deshalb aus, weil die von den Blockaden betroffenen Fahrzeugführer keinen Versuch unternahmen, die in Art. 20 Abs. 1 - 3 GG festgelegte Ordnung der Bundesrepublik Deutschland zu beseitigen (vgl. zu einem ähnlichen Fall BayObLG, Beschluss vom 21. April 2023, 205 StRR 63/23).

b) Auch der Rechtfertigungsgrund des § 34 StGB liegt nicht vor. Ein rechtfertigender Notstand setzt voraus, dass der Täter in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden. Die Tat muss geeignet und erforderlich sein, die Gefahr abzuwenden (vgl. Fischer aaO, § 34 Rn. 9). Diese Voraussetzungen sind hier nicht gegeben. Zwar mag der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen (vgl. Art. 20a GG) als notstandsfähiges Rechtsgut anzusehen sein. Die Tat selbst ist - wie andere politisch motivierte, auf Aufmerksamkeit

zielende Symbolakte - aber überhaupt nicht geeignet, die Gefahr abzuwenden, sprich am Klimawandel etwas zu ändern. Die Blockaden selbst verringern den globalen Schadstoffausstoß nicht im Geringsten; im Gegenteil führen die durch diese Blockaden bedingten Staus eher dazu, dass die betroffenen Fahrzeuge mehr Schadstoffe ausstoßen, als sie es ohne diese Staus getan hätten (vgl. u.a. KG Berlin, Beschluss vom 10. Juli 2024 – 3 ORs 30/24 -, juris). An dieser Bewertung ändert auch nichts, dass die Blockaden die Bundesregierung dazu bringen sollten, weitere Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen. Die Tat selbst muss bei § 34 StGB geeignet sein, die Gefahr abzuwenden; dies ist nicht mehr der Fall, wenn erst nach der Tat erfolgende Maßnahmen Dritter die Gefahr abwenden könnten.

3. Die Tat ist verwerflich und damit rechtswidrig im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB: Insoweit ist zu beachten, dass auch nicht angemeldete Straßenblockaden dem Versammlungsbegriff und dem Schutzbereich des Art. 8 Abs. 1 GG unterfallen (vgl. - auch zum Folgenden - BVerfG NJW 2011, 3020). Es ist daher eine Abwägung zwischen Art und Maß der Auswirkungen des Handelns des Angeklagten auf betroffene Dritte und deren Grundrechte - hier die von der Blockade betroffenen Fahrzeugführer und deren Freiheitsrechte aus Art. 2 Abs. 1 GG - und dem Recht des Angeklagten, sich zu versammeln (Art. 8 GG) und seine Meinung zu äußern und zu verbreiten (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG), vorzunehmen. Da Fernziele insbesondere politischer Art hierbei nicht zu berücksichtigen sind (vgl. auch Fischer, aaO § 240 Rn. 44), hat die Abwendung einer „Klimakatastrophe" durch die Angeklagte als Fernziel bei der Abwägung außer Betracht zu bleiben.
Wichtige Abwägungselemente sind jedoch die Dauer und die Intensität der Aktion, deren vorherige Bekanntgabe, Ausweichmöglichkeiten, aber auch der Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand. Das Gewicht solcher demonstrationsspezifischer Umstände ist mit Blick auf das kommunikative Anliegen der Versammlung zu bestimmen, ohne dass dem Strafgericht eine Bewertung zusteht, ob es dieses Anliegen als nützlich und wertvoll einschätzt oder es missbilligt. Stehen die äußere Gestaltung und die durch sie ausgelösten Behinderungen in einem Zusammenhang mit dem Versammlungsthema oder betrifft das Anliegen auch die von der Demonstration nachteilig Betroffenen, kann die Beeinträchtigung ihrer Freiheitsrechte unter Berücksichtigung der jeweiligen Um-

stände möglicherweise eher sozial erträglich und dann in größerem Maße hinzunehmen sein, als wenn dies nicht der Fall ist. Demgemäß ist im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen, ob und wie weit die Wahl des Versammlungsortes und die konkrete Ausgestaltung der Versammlung sowie die von ihr betroffenen Personen einen auf die Feststellung der Verwerflichkeit einwirkenden Bezug zum Versammlungsthema haben.

Gemessen hieran hält die Kammer das Handeln der Angeklagten für verwerflich und damit rechtswidrig im Sinne von § 240 Abs. 2 StGB. Zwar bestand - auch wenn es der Angeklagten und ihren Mittätern mit der Blockade jeglichen Verkehrs offenkundig egal war, ob von den Taten nur „Verbrenner" oder auch Fahrzeuge mit umweltfreundlicher Antriebstechnik betroffen waren - ein Sachbezug zwischen den in ihrer Fortbewegungsfreiheit beeinträchtigten Personen und dem Protestgegenstand, da der Kraftfahrzeugverkehr insgesamt Schadstoffe ausstößt. Die Blockade ging in ihren Auswirkungen nach Auffassung der Kammer aber deutlich über das den beeinträchtigten Personen zumutbare Maß hinaus. So bildete sich bereits in den ersten zehn Minuten, bis die Polizei vor Ort war, ein Rückstau von 730 Metern und die Angeklagte beteiligte sich über einen durchaus erheblichen Zeitraum von etwa 20 Minuten an dieser Blockade, bis die Polizei eine Umfahrung einrichten konnte.
Die Aktion verfolgte allenfalls in geringem Umfang einen unmittelbaren Kommunikationszweck. So waren die Versammlungsteilnehmer mit ihren Spruchbändern allenfalls von den vorderen Fahrzeugreihen aus zu sehen, während die Ursache der Verkehrsbehinderung für die weiter hinten stehenden Fahrzeuginsassen unklar blieb. Allgemeinkundig herrscht auf der Bundesstraße 27 im betroffenen Bereich gerade an Wochenenden auch allenfalls sporadischer Fußgängerverkehr, womit nur eine geringe Anzahl von Passanten als Adressaten der von den Versammlungsteilnehmern kommunizierten Botschaft in Betracht kamen. Letztlich ging es der Angeklagten und den übrigen Versammlungsteilnehmern darum, eine Hauptverkehrsachse lahmzulegen und hierdurch innerhalb kurzer Zeit eine möglichst große Anzahl an Autofahrern zu treffen. Dabei ist unerheblich, dass die Blockade nicht im Berufsverkehr, sondern an einem Samstagvormittag durchgeführt wurde. Gerade um diese Zeit befindet sich bekanntermaßen eine Vielzahl von Personen aus dem Umland auf dem Weg in die Stuttgarter Innenstadt, um Einkäufe zu tätigen oder Veranstaltungen zu besuchen.

Ausweichmöglichkeiten waren für die betroffenen Verkehrsteilnehmer zumindest im Bereich der blockierten Kreuzung in Richtung stadteinwärts nicht vorhanden. Insbesondere war diesen die ordnungswidrige Nutzung von Einbahnstraßen entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung an der Verkehrsinsel direkt hinter der Blockade oder ein ordnungswidriges Linksabbiegen an der Karl-Pfaff-Straße nicht zuzumuten (vgl. auch OLG Karlsruhe, aaO.). Die blockierten Autofahrer hatten lediglich die Möglichkeit, vor der Blockade über die Jahnstraße von der Bundesstraße 27 abzufahren, eine solche Umfahrung hätte jedoch einen erheblichen zeitliche Aufwand mit sich gebracht. Entweder wäre lediglich Sickerverkehr im angrenzenden Wohngebiet möglich gewesen, was zumindest für Schwerlastverkehr mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre und bei der Zahl der Fahrzeugführer ebenfalls nach kurzer Zeit für erheblichen Stau gesorgt hätte. Oder die Autofahrer hätten die Jahnstraße weiter über die Waldau und dann über die Filderlinie in Richtung Stuttgart stadteinwärts mit einem Umweg von mehreren Kilometern fahren müssen, wobei die Filderlinie in Höhe Geroksruhe ebenfalls durch eine Protestaktion der „Letzten Generation" blockiert war.
Eine rechtzeitige Ankündigung der Blockade, so dass eine Umfahrung durch die betroffenen Autofahrer möglich gewesen wäre, erfolgte nicht. Zwar hatte die Gruppierung „Letzte Generation" gegen 9.40 Uhr des Tages eine zentrale E-Mail unter anderem an das Deutsche Rote Kreuz gesendet mit dem Inhalt, dass es ab 9.30 Uhr an den neun Verkehrspunkten zu Verkehrsbeeinträchtigungen kommen könne. Unabhängig davon, dass diese E-Mail in einem am Wochenende nicht gelesenen Funktionspostkorb versandete und erst in der Woche darauf gelesen wurde, war der Polizei bereits ab 9.30 Uhr die Blockade selbst bekannt, eine Umfahrung der betroffenen Autofahrer aufgrund einer rechtzeitigen Ankündigung war da jedoch nicht mehr möglich.

In der Gesamtschau erweisen sich die von der Angeklagten und ihren Mitstreitern bewusst herbeigeführten Verkehrsbeeinträchtigungen somit nicht als sozialadäquate Nebenfolge einer Demonstration, sondern als gezielte Einschränkung der Fortbewegungs- und Handlungsfreiheit der betroffenen Verkehrsteilnehmer, welche gegen ihren Willen instrumentalisiert werden. Hieraus ergibt sich die Verwerflichkeit und damit auch Rechtswidrigkeit der Tat (vgl. hierzu auch KG Berlin aaO).

V.

Bei der Strafzumessung hat die Kammer den Strafrahmen des § 240 Abs. 1 StGB zugrunde gelegt.

Zugunsten der Angeklagten hat die Kammer berücksichtigt, dass sie die Tat in objektiver und subjektiver Hinsicht weitgehend eingeräumt hat. Die Tat liegt zudem mittlerweile längere Zeit zurück. Zudem räumte die Angeklagte die Fahrbahn nach ihrem Ablösen anstandslos. Auch wenn der Kammer eine Bewertung des Anliegens der Angeklagten nicht zusteht, kann ihr zugutegehalten werden, dass sie aus einer nachvollziehbaren Angst vor dem Klimawandel handelte. Gegen die Angeklagte sprach jedoch die hohe Anzahl der betroffenen Verkehrsteilnehmer sowie der hohe Organisationsgrad von neun parallel verlaufenden und zentral gesteuerten Blockadeaktionen.

Nach Abwägung aller für und gegen die Angeklagte sprechenden Strafzumessungsgesichtspunkte hielt die Kammer eine

Geldstrafe von 30 Tagessätzen zu je 5,00 Euro

für tat- und schuldangemessen.

Dabei war die Tagessatzhöhe für die Angeklagte als theoretisch Bürgergeldberechtigte gemäß § 40 StGB auf 5,00 Euro festzusetzen (BayObIG, Beschluss vom 6. November 2023 – 204 StRR 470/23; LG Nürnberg-Fürth, Urteil vom 12. März 2024 – 12 KLs 505 Js 503/22), die Gewährung der Ratenzahlung beruht auf § 42 StGB.

Die Voraussetzungen für eine Verwarnung mit Strafvorbehalt gemäß § 59 StGB lagen nach Auffassung der Kammer nicht vor, da nur wegen der Auflösung der „Letzten Generation“ nicht zu erwarten ist, dass die Angeklagte keine Straftaten generell mehr begehen wird und auch kein atypischer Fall i.S.d. § 59 Abs. 1 Nr. 2 StGB vorliegt.

VI.

Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich des Rechtsmittels der Staatsanwaltschaft auf den §§ 473, 465 StPO und hinsichtlich des Rechtsmittels der Angeklagten auf § 473 Abs. 1, Abs. 4 StPO.

Hümbs

Vorsitzende Richterin am Landgericht

Beglaubigt
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Landgerichts
[redacted]

LANDGERICHT STUTTGART